

## **Merkblatt für eingetragene Vereine**

MB.eV

Ist ein Verein in das Vereinsregister eingetragen, müssen folgende Änderungen zur Eintragung angemeldet werden:

- a) jede Neuwahl des vertretungsberechtigten (=eingetragenen) Vorstandes (z.B. nach Ende der Amtszeit des bisherigen Vorstandes);
- b) jedes Ausscheiden eines eingetragenen Vorstandsmitgliedes (z.B. durch Rücktritt -auch vor Ablauf der regulären Amtszeit- oder Tod);
- c) jede Satzungsänderung.

**Hinweis:** Satzungsänderungen werden rechtlich erst mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam!

Die Anmeldung (= Antrag auf Eintragung der eingetretenen bzw. beschlossenen Änderung/en) muss in öffentlich beglaubigter Form (= Unterschriftsbeglaubigung nur durch einen Notar oder Ratschreiber bei Grundbuchamt (nur im Landesteil Baden), durch die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB in vertretungsberechtigter Zahl je nach der Regelung in der Satzung erfolgen.

So kann z.B. ein einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied die Anmeldung allein unterzeichnen.

Andere Änderungen als oben a) - c), insbesondere die Wiederwahl eines eingetragenen Vorstandsmitgliedes, können -und sollten- dem Registergericht formlos mitgeteilt werden.

### **Anlagen zur Anmeldung:**

- bei einer **Vorstandsneuwahl:** eine Kopie des Wahlprotokolls mit der Angabe, ob der bzw. die Gewählte die Wahl angenommen hat;
- bei einer **Satzungsänderung:** das Protokoll mit dem Änderungsbeschluss in Kopie (entweder als Teil des Protokolls oder als Anlage dazu).
- die neue Satzung im Wortlaut.  
Hierbei müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.  
Wurde seit der Gründungssatzung kein vollständiger Wortlaut eingereicht, müssen die seitdem eingetragenen einzelnen Änderungen der Satzung mit dem neuen Satzungswortlaut übereinstimmen.

Aus der Sicht des Registergerichts müssen die Protokolle bzw. Beschlüsse folgende Angaben enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- die Zahl der erschienenen Mitglieder;
- die Feststellung, dass bzw. ob die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde;
- die Tagesordnung und die Angabe, dass bzw. ob sie bei der Einberufung mitgeteilt wurde;
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, (falls die Satzung dazu eine Bestimmung enthält);

- die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen; dazu jeweils die Abstimmungsergebnisse ziffernmäßig genau;
- **im Fall von Wahlen** die gewählten Vorstandsmitglieder entweder im Protokoll oder in der Anmeldung (s.o.) mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnort bzw. Adresse;  
Sollen Minderjährige in den Vorstand gewählt werden, ist in der Regel eine ausdrückliche Zustimmung dazu durch die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen vorzulegen.
- die Unterschrift derjenigen Personen, die nach der Satzung die Protokolle bzw. Beschlüsse der Mitgliederversammlung unterzeichnen sollen.

### **Wichtige Hinweise:**

Bei Satzungsänderungen muss unbedingt darauf geachtet werden, dass bei der Einberufung der Versammlung der Gegenstand, über den beschlossen werden soll, genau bezeichnet ist, d.h. es muss mindestens die zu ändernde Satzungsbestimmung angegeben werden.

Z.B.: "TOP 5: Beschlussfassung über die Änderung des § 5 der Satzung" o.ä.;  
Ausnahme: Die Satzung bestimmt dazu etwas anderes.

Die "Bezeichnung des Gegenstandes" (s.o.) ist unbedingt erforderlich, damit keine unwirksamen Beschlüsse gefasst werden und die Versammlung deshalb wiederholt werden muss.

Weiter ist im Protokoll oder in einer Anlage dazu der jetzige Wortlaut der geänderten Bestimmung(en) anzugeben, wobei es sich bei größeren oder wiederholten Änderungen der Satzung empfiehlt, in der Mitgliederversammlung eine Neufassung zu beschließen und dies in der Einladung auch so anzukündigen.

Vom **Finanzamt** als "gemeinnützig" anerkannte Vereine können bei der dortigen Körperschaftssteuerstelle die Erteilung eines "Freistellungsbescheids" beantragen. Wird dem Registergericht dieser Bescheid oder eine Kopie vorgelegt, entfällt die sonst fällige Gerichtsgebühr für die Eintragung; entsprechendes gilt für die Beglaubigungsgebühr der Unterschriften beim Notar.

Amtsgericht Freiburg  
- Registergericht –  
Stand: Okt. 2009